

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2020

Herausgegeben in Hildesheim am 18. November 2020

Nr. 54

Inhalt	Seite
29.10.2020 - 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020 und Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020	688
02.10.2020 - I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Diekholzen	691
09.11.2020 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten	692
11.11.2020 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	705
11.11.2020 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet vor dem Kampweg“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Erster Kampweg“ der Gemeinde Söhlde	706
11.11.2020 - Inkrafttreten der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde für den Ortsteil Hoheneggelsen	708
11.11.2020 - Bekanntmachung der Kreiswahlleitung im Landkreis Hildesheim für die Kreiswahl und die Direktwahl am 12. September 2021	710
13.11.2020 - Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung	711
16.11.2020 - Abweichungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hildesheim (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 04.06.2012“	712

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Herr Köbis, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1472, E-Mail: marco.koebis@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner/in: Frau von Wagner, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: caren.wagner@landkreishildesheim.de

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 29. Oktober 2020 folgende

1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	40.426.046		1.250.600	39.175.446
ordentliche Aufwendungen	41.344.630	366.500		41.711.130
außerordentliche Erträge	60.000			60.000
außerordentliche Aufwendungen	0	70.000		70.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.371.500		1.250.600	38.120.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	37.641.400	436.500		38.077.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.630.600		32.700	3.597.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.954.200	1.770.300		9.724.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.323.600	1.803.000		6.126.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.498.600	0		2.498.600

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.323.600,- Euro um 1.803.000,- Euro erhöht und damit auf 6.126.600,- Euro neu festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.531.000,- € um 1.589.800,- € erhöht und damit auf 5.120.800,- € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, werden nicht geändert.

Alfeld (Leine), 29.10.2020



Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



Verkündung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Alfeld (Leine) für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 09.11.2020 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 i. V. m. § 115 Abs. 1 NKomVG

vom **19.11.2020** bis **27.11.2020**

zur Einsichtnahme während der Dienststunden

im Bürohaus der Stadtverwaltung Alfeld (Leine),
Holzer Straße 33, Zimmer 12,
Alfeld (Leine)

öffentlich aus.

Aufgrund der wegen der Corona-Pandemie bestehenden Beschränkungen bitte ich um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05181 703-122.

Im Verwaltungsgebäude gilt für Besucher*innen eine Maskenpflicht (Mund-Nase-Schutz oder andere geeignete Mund und Nase Bedeckung).

Der Nachtragshaushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Stadt Alfeld (Leine) bereitgestellt.

Alfeld (Leine), den 11.11.2020
Ort, Datum

Stadt Alfeld (Leine)
Der Bürgermeister



I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Diekholzen

Auf Grund der § 12 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Diekholzen in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung einstimmig beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher nehmen an allen Beratungen im Rat, im Verwaltungsausschuss und der Ausschüsse teil.

Artikel II

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt zum 01.10.2020 in Kraft.

Diekholzen, den 02.10.2020



Gemeinde Diekholzen
Die Bürgermeisterin

Dieckhoff-Hübinger
Dieckhoff-Hübinger

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes den Brandschutz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Gemeinde Schellerten in seiner Sitzung am 09.11.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten beschlossen:

§1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Schellerten. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Bettmar, Dingelbe, Dinklar, Farmsen, Garmissen – Ahstedt – Garbolzum, Kemme, Oedelum, Ottbergen, Schellerten, Wendhausen und Wöhle unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Dinklar, Ottbergen und Schellerten sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Bettmar, Dingelbe, Farmsen, Garmissen-Ahstedt-Garbolzum, Kemme, Oedelum, Wendhausen und Wöhle sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.
- (3) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

§3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet. (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie / er ist im Dienst Vorgesetzte(r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister und die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin / der Stellvertretende Ortsbrandmeister müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein.

§4 Führungskräfte taktischer Einheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen / Führer und stellvertretenden Führerinnen / Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmittel und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Gemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- h) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der / den Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen / dem / den Stellvertretenden Gemeindebrandmeistern,
 - c) den Ortsbrandmeisterinnen /den Ortsbrandmeistern,
 - d) den Stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den Stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
 - e) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern
- Gemeindejugendfeuerwehrwartin / Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - Schriftführerin / Schriftführer
 - Gemeindesicherheitsbeauftragte /Gemeindesicherheitsbeauftragter
 - Gemeindeausbildungsleiterin /Gemeindeausbildungsleiter
 - Zugführerinnen / Zugführern.

(3) Die Beisitzerinnen / Beisitzer nach Satz 1 Buchst. e) werden auf Vorschlag der in Buchst. a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als nicht stimmberechtigte Beisitzer bestellt. Trägerinnen / Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin /der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. e) und die Trägerinnen / die Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der in Punkt 2 Buchst a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 2 Buchst a) bis d) genannten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der in Abs. 2 Buchst a) bis d) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (i.d.R. der Schriftwartin / dem Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften gemäß § 7 FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin / dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern

- Ortsjugendfeuerwehrwartin / Ortsjugendfeuerwehrwart
 - Schriftführerin / Schriftführer
 - Kassenwartin / Kassenwart
 - Ortssicherheitsbeauftragte / Ortssicherheitsbeauftragter
 - Gerätewartin / Gerätewart
 - Zug- und Gruppenführerinnen / Zug- und Gruppenführern.
- d) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann auf Vorschlag der in Buchst. a) bis c) genannten Ortskommandomitglieder weitere Beisitzerinnen / Beisitzer mit beratender Stimme für die Dauer von drei Jahren in das Ortskommando aufnehmen.
Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Buchst. c) bis d) werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin sowie die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 3 Buchst. a) bis c) genannten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der in Abs. 3 Buchst. a) bis c) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Ortskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (i.d.R. Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme (ausgenommen sind Mitglieder mit sog. Doppelmitgliedschaft), die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

§8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 5 und 6

NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen / Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§9 Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde werden,
- die für den Einsatzdienst geeignet sind
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung einer anderen Stadt / Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. (Doppelmitgliedschaft).

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand von der Bewerberin / dem Bewerber verlangen; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als Mitglied der Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen / Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin / Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Die Bewerberin / der Bewerber hat innerhalb dieses Zeitraumes an der vorgeschriebenen Truppmannausbildung Teil I teilzunehmen.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung Teil I hat das Mitglied an der Truppmannausbildung Teil II teilzunehmen. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Bei Bewerberinnen / Bewerbern, die bereits Mitglied der Jugendfeuerwehr oder der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind §§ 7, 8 und 10 FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz (Ausnahme: Doppelmitgliedschaft). Das Gemeindekommando kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind – ohne Antrag - in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Einsatzabteilung haben das Recht, ab Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übernommen zu werden.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf die Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrandmeisterin / des Ortsbrandmeisters zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen (vergl. § 12 Abs. 6 NBrandSchG) Das Einverständnis ist in schriftlicher Form festzuhalten.

§11 Mitglieder in der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Dingelbe, Dinklar, Farmsen, Kemme, Schellerten und Wendhausen- Wöhle eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Mitglied der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Schellerten haben und die
 - gesundheitlich geeignet sind,
 - das 10. Lebensjahr vollendet haben,
 - das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist erforderlich.

- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§12 Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Kinderabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Dingelbe und Dinklar eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können eine Kinderabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.
- (3) Mitglied der Kinderabteilung können Kinder sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Schellerten haben und die
 - gesundheitlich geeignet sind
 - das 6. Lebensjahr vollendet haben
 - das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Kinderfeuerwehr ist erforderlich.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Mitglied der Feuerwehr, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart sein soll.

§13 Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Abteilungen „Feuerwehrmusik“ sind bei den Ortsfeuerwehren Dingelbe und Dinklar eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Abteilung Feuerwehrmusik einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung "Feuerwehrmusik" ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb der Gemeinde Schellerten haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Feuerwehr-Einsatzdienst. Die Bereitschaft zur musikalischen Ausbildung (soweit nicht vorhanden) und die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Dienst der Abteilung „Feuerwehrmusik“ wird erwartet.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Ortskommando.

§14 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Schellerten.

§15 Ehrenmitglieder; Ehrenbrandmeister

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des

Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

- (2) Zur Ehrenbrandmeisterin / zum Ehrenbrandmeister kann ernannt werden, wer nach mindestens zwölfjähriger Amtsträgerinnenschaft / Amtsträgerschaft als Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister auf eigenen Wunsch nicht mehr für das Amt zur Verfügung steht oder in die Altersabteilung übernommen wurde und sich darüber hinaus um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in der Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Orts- und Gemeindekommandos. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister prüft, ob die Vorgeschlagene / der Vorgeschlagene die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt.

§16 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen und neben den Einsätzen regelmäßig an den Übungs- und Ausbildungsdiensten teilzunehmen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- Übungs- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf ihren Antrag hin, durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- Ausbildungs- und Einsatzdienst teil, soweit sie nicht nach § 10 Abs. 2 am Übungs- Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an den für sie vorgesehenen Diensten teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 24 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§18 Verleihung von Dienstgraden und Übertragung von Funktionen

- (1) Dienstgrade und Funktionen dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen / Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

§19 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
 - e) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung durch erfolglose Teilnahme an den Prüfungen Truppmannausbildung Teil I und II (§ 7 Abs. 2 und 4 FwVO), f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderabteilung über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus durch
- a) Auflösung der Kinderabteilung,
 - b) mit der nach der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller durch die Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister schriftlich zu bestätigen.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter der Betroffenen / des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) wiederholt schuldhaft schwerwiegende Verstöße gegen erlassene Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Dienstanweisungen und Sicherheitsbestimmungen begeht,
 - d) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - e) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - f) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
 - g) Innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Betroffenen / dem Betroffenen und der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Kinderabteilung und der Abteilung „Feuerwehrmusik“ können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes der Einsatzabteilung (Absatz 1) hat die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister über die Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied

den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schellerten vom 16.11.2015 außer Kraft.

Schellerten, den 09.11.2020



Axel Witte
Bürgermeister





Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Freitag, 18.12.2020, 10:00 Uhr

beim Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Raum 220

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 18.12.2019
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2019
Vorlage-Nr. 07/2020
4. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2021
Vorlage 08/2020
5. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2021
Vorlage 09/2020
6. Entgelte für Leistungen des ZAH ab dem 01.01.2021
Vorlage 10/2020
7. Mitteilungen
8. Anfragen

Hildesheim, den 11.11.2020

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

Bekanntmachung

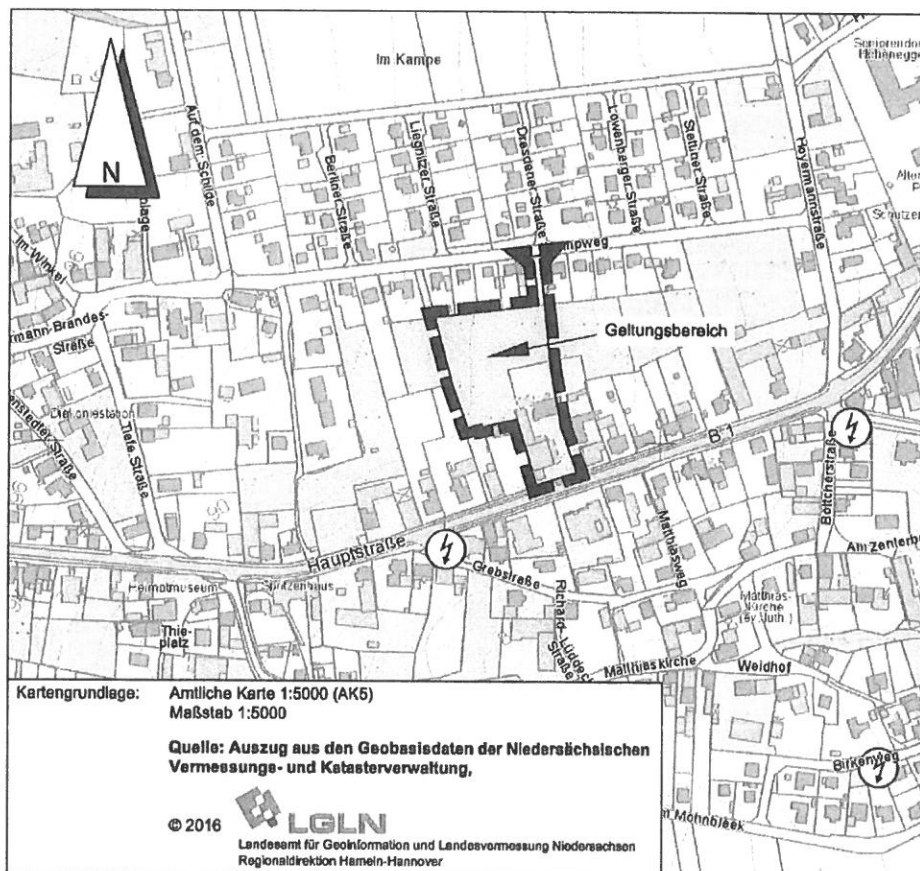
11. November 2020

Bauleitplanung der Gemeinde Söhlde:

Der Rat der Gemeinde Söhlde hat in seiner Sitzung am 14.7.2020 den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet vor dem Kampweg“ (vorhabenbezogen gemäß § 12 BauGB) mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Erster Kampweg“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet vor dem Kampweg“ (vorhabenbezogen gemäß § 12 BauGB) mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Erster Kampweg“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich im Ortszentrum Hoheneggelsens zwischen der Hauptstraße (Bundesstraße 1) und dem nördlich parallel verlaufenden Kampweg. Er wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt. Der nördlich angrenzende Bebauungsplan Nr. 1A „Erster Kampweg“ wird durch den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu einem kleinen Teil überdeckt und seiner Rechtskraft insoweit aufgehoben. Der betroffene Bereich wird auf der Planzeichnung des Bebauungsplanes dargestellt.



Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet vor dem Kampweg“ mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht, Auswirkungsanalyse für die geplante Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes, Verkehrsuntersuchung, Schallgutachten und Blendprognose kann im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Söhlde <http://www.soehle.de> eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet vor dem Kampweg“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Erster Kampweg“ in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlicher Fehler und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet vor dem Kampweg“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Erster Kampweg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet vor dem Kampweg“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1A „Erster Kampweg“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.


Huszar

Bürgermeister

GEMEINDE SÖHLDE

DER BÜRGERMEISTER



BETTRUM
FELDBERGEN
GROß HIMSTEDT
HOHENEGGELSEN
KLEIN HIMSTEDT
MÖLME
NETTLINGEN
SÖHLDE
STEINBRÜCK

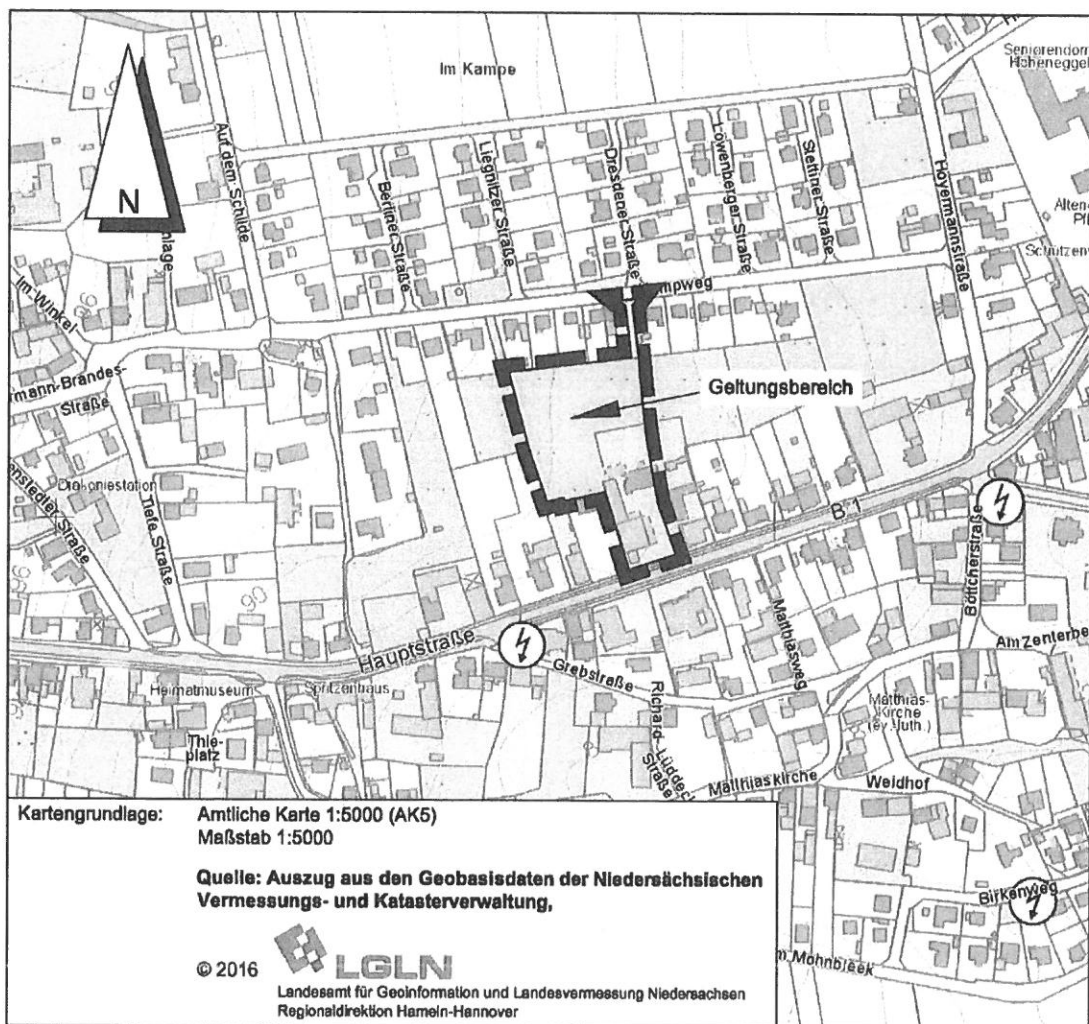
Bekanntmachung

11. November 2020

Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Söhlde

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 4.11.2020 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Gemeinde Söhlde am 14.7.2020 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortszentrum Hoheneggelsens zwischen der Hauptstraße (Bundesstraße 1) und dem nördlich parallel verlaufenden Kampweg. Er wird wie auf der nachfolgenden Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,



© 2016

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Harz-Hannover

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 28. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht, raumordnerischer Auswirkungsanalyse, Verkehrsuntersuchung, Schallgutachten, Blendprognose sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Söhlde, Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, 31185 Söhlde, während der Sprechzeiten

Montag	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.30 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	9.00 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Die Unterlagen können ebenfalls auf der Website der Gemeinde Söhlde www.soehle.de eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Bezüglich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.


Huszar

Bürgermeister

Kreiswahlleitung im Landkreis Hildesheim für die Kreiswahl und die Direktwahl am 12. September 2021

Gemäß § 7 Abs. 1 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. S. 320), mache ich nachstehend die Namen und Anschriften der Kreiswahlleitung bekannt.

Kreiswahlleiterin:

Frau Erste Kreisrätin Evelin Wißmann
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Stellv. Kreiswahlleiterin:

Frau Kreisverwaltungsoberrätin Ingrid Mellin
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim

Das Wahlbüro befindet sich im

Kreishaus des Landkreises Hildesheim
Zimmer 224
Bischof-Janssen-Str. 31
31134 Hildesheim
☎ 05121/309-22 41
FAX: 05121/309-22 49
E-Mail: christin.becker@landkreishildesheim.de

Hildesheim, 11.11.2020

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung



Wißmann

Sitzung des Ausschusses für Bau und Kreisentwicklung am Montag, 23.11.2020 um 15.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses Hildesheim, Bischof-Janssen-Str. 31, 31134 Hildesheim

Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 23.11.2020

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 26.10.2020 (wird in der nächsten Sitzung vorgelegt)
3. Einwohnerfragestunde
4. Regionales Entwicklungskonzept für den Landkreis Hildesheim
- Vorlage 977/XVIII
5. Vergünstigte Beförderung von Schülern und Auszubildenden (Vorlage wird nachgereicht)
- Vorlage 985/XVIII
6. Raumbedarf des Gymnasium Michelsenschule
- 6.1. Präsentation der beauftragten Ingenieurbüros
- 6.2. Gymnasium Michelsenschule Ergebnis „Phase 0“
- Vorlage 986/XVIII
7. Gymnasium Michelsenschule Freigabe der Planungen für den Neubau eines Erweiterungsbaus und / Umbaumaßnahmen im Bestandsgebäude
- Vorlage 981/XVIII
8. Anträge zum Haushalt
9. Mitteilung der Verwaltung
10. Anfrage

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Hansen

**Abweichungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach
§ 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hildesheim
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 04.06.2012“**

Aufgrund des § 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und der §§ 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 4 IV. der „Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Hildesheim“ (Straßenausbaubeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 16.11.2020 folgende Abweichungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 04.06.2012 beschlossen:

Art. I

Abweichend von § 4 II. Nr. 2 d der Straßenausbaubeitragssatzung beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Teileinrichtung „Parkflächen ohne Busbuchten und Bushaltestellen“ der in 2015 fertiggestellten Ausbauanlage „Nördliche Steingrube / Südliche Katharinenstraße“ von der Einmündung Goethestraße bis zur Einmündung Moltkestraße / Steingrube-Ost

50 von Hundert.

Art. II

Die Vorschriften und Bestimmungen der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Hildesheim vom 04.06.2012 bleiben ansonsten unberührt.

Art. III

Die Änderungen der Abweichungssatzung treten rückwirkend bezogen auf das Entstehen der Vorteilslage im Sinne des NKAG am 30.12.2016 in Kraft.

Hildesheim, den 16.11.2020

Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister